Pester Lloyd Olbunde 29/x11.1916

Die Scheckverficherung. — Gin Borichlag. — Bon Dr. Baron Friedrich Walbbott.

Bnbapeft, 28. Dezember.

Die bor furgem eingeleitete Bewegung, Die ben Bwed hat, ben bargelblosen Zahlungsverkehr zu fördern und als wichtigftes Mittel hiegu der Gelduberweijung mittels des Scheds auch in weiteren Breifen Geltung und Beliebtheit zu verschaffen, muß im Interesse der Gelb-gebarung des ganzen Landes mit lebhafter Freude be-grüßt werden. Sollte es gelingen, den Scheck auch in unferem Lande gu einem gang allgemein üblichen Bahlungsmittel zu machen, wurde damit ein empfindlicher Mangel unseres Geschäftslebens behoben werden, was umso erwünsichter erscheint, als wir auf diesem Gebiete ben

Westlichen Ländern gegenüber arg im Rückftand sind.
Wenn bei uns der Sched als Zahlungsmittel im Mitagsleben noch lange nicht die erwünschte Berbreitung gesunden hat, so liegt der Grund hiefür wohl nicht so sehr in dem Mangel an geschäftlicher Bildung oder Routine, sondern hauptsächlich in dem Mitstrauen, das wieskeich non Vripeten und Neiperen Geutseuten einer vielfach von Privaten und fleineren Raufleuten einer Bahlung mittels Scheds entgegengebracht wirb. Leiber hat es sich gerade in dieser Kriegszeit gezeigt, daß Treu und Glauben noch nicht überall unbedingte Geltung ge-funden haben und daß noch immer unreelle Elemente zu finden find, die es darauf anlegen, mit beirugerischen Kniffen sich unerlaubten, ja verbrecherischen Gewinn zu fichern. Unter Berücksichtigung biefer traurigen Ericheinungen darf es einen nicht wundernehmen, wenn gerabe bei ber burgerlich reellen Raufmannichaft und in fonfervativen landwirtschaftlichen Kreisen ein gewisses Miß-trauen gegen alles herrscht, was nicht Bargeld ist, ein Mißtrauen, das nicht einmal durch die auf dem Scheck befindliche bindende Unterschrift des Emittenten beseitigt werden kann. Gegenseitiges Vertrauen ist eben eine Forberung, die nicht erzwungen werden fann, sondern die Frucht langandauernben reellen und redlichen Geichaftsvertehrs ift. Um nun einen Schedverkehr im großen Stil auch zwischen unbekannten Parteien zu ermöglichen, ist es unbedingt notwendig, dieses Motiv bes Mißtrauens ou eliminieren. Dies tann durch die strafrechtliche Canttion ber mittels Scheds eingegangenen Zahlungsver-pflichtung allein nicht erreicht werben, wohl aber baburch, daß auf Grund einer geringen Mehrzahlung die unbe-bingte Einlösung des Scheds garantiert wird, ober mit anderen Worten: durch die Versicherung des Scheds gegen Richteinlöfung.

Es ware in Erwägung ber fozialen und finangpolitischen Berpflichtungen eines mobernen Staates nabeliegend, zu erwarten, daß biese neuartige Bersicherung vom Staate selbst in die Wege geleitet wurde. Da aber für biefen Zwed bie bei ber staatlichen Geldgebarung oft beobachtete Schwerfälligkeit nur hinderlich ware, könnte die Schedversicherung vorläufig im Bege eines geschäftlichen Unternehmens durchgeführt werden, und zwar am
zweckmäßigsten burch eine Zweigstelle des Kassen- und Girovereins ober der neugegründeten Gelbinftituts-gentrale, jedenfalls aber in einer folden Beije, daß alle in Betracht fommenden Geldinstitute auf die Leitung dieser Anstalt gebihrenden Ginfluß nehmen könnten. Bielleicht würde auch eine der großen heimatlichen Bersicherungsgesellschaften im Auftrage der Banken biesen

neuen Gefcaftszweig ausbauen.

Die Art ber Durchführung mußte möglichft einfach sein und könnte in Anlehnung an das neue ungarische Scheckgeset (G.-A. LVIII: 1908) ohne dessen Aenderung erfolgen. Die Bramie wurde am beften burch Befleben bes ausgefertigten Scheds mit zu biefem 3med zu emit-tierenben, auffallenb gefarbten Marten entrichtet werben, bie burd leberichreiben ober Abftempeln mit bem Datum entwertet werden mußten. Da unbedingt die Möglichkeit vermieben werden muß, daß ein Sched erft im Falle seiner Richteinlösung (eines Protestes mangels Zahlung, § 22) versichert werde, und da andererseits die For-berung des bargeldlosen Jahlungsverkehrs ein eminentes Interesse bes Staates barftellt, ließe sich vielleicht ein Abkommen mit der Postdirektion tressen, wonach die königlichen Postämter angewiesen wurden, an ihren Schaltern die Entwertung ber Berficherungsmarten burch einfaches Abstempeln mit bem authentischen Datums- und Orisftempel toftenlos zu bewirfen.

Ein auf Diese Beise richtig verficherter Sched mußte bann, im Falle bie bezogene Bant die Ginlofung, begiehungsweise Gutidrift mangels entsprechender Dedung verweigert, an der Raffe ber Berficherungegefellichaft fofort honoriert werben, woburch bann natürlich bas Gigentumsrecht auf ben Sched, alle gegen ben Emittenten und etwaige andere Berjonen beftehenden Forberungen inbegriffen (§ 16), wenn erforderlich durch Indossament, auf Diese Gesellichaft übergeht. Lettere wird jedenfalls leichter als eine Brivatperson in ber Lage fein, mit Silfe ihrer ftanbigen juriftifden Berater gegen einen fraubulofen ober oft nur fahrläffigen Emittenten gerichtlich vorzugehen und auf diese Beise in ben meisten Fällen die Schedfor-berung samt Berzugszinsen nachträglich einzutreiben.

Da im § 2 unseres Schedgesetes ausbrudlich verfügt wird, bag ein Sched im Inland nur auf einen gewerbsmäßigen Banfier gezogen werben fann, fommen in ber Bragis nur die auf ben numerierten Blanfetten ber Banten ausgestellten Scheds vor, und als Bezogene fungieren ausichließlich bie Postiparkasse und die großen Banfen. Daburch ist diesen schon ab ovo die vollkommene Kontrolle über bie Schedverficherung in die Sande gelegt, und es wurde fich balb, gewollt ober ungewollt, die Pragis entwideln, bag bie Banten einen nicht versicherten Sched im Falle feiner Burudweifung fofort mit einem biesbezüglichen Bermert berjehen, ber eine nachträgliche Ber-

sicherung ausschlösse, andererseits einen richtig versicherten Sched auch in Ermangelung der vollsommenen Dedung honorieren und bann ihrerseits im Abrechnungswege an bie Berficherungsanftalt weiterleiten wurden.

Natürlich durfte diese Inftitution nie den Charafter einer Zwangsversicherung annehmen und es bliebe unter-einander gut befannten Geschäftsfreunden anheimgestellt, unberficherte Scheds gu benüten. Auch ware es richtig. bie Sohe bes ber Berficherung juganglichen Scheds ju limitieren, jum Beispiel im Ginflange mit ben Blanketten der Postsparfasse auf 2000 Kronen, da Scheds über höhere Summen meift nur im Berfehr zwischen größeren Firmen und Banten vorfommen. Gleichzeitig wurde fich bie

Berficherungsgesellichaft burch biefe Berfügung bor allgu hohem Rififo bewahren fonnen.

Bohl die wichtigste und gleichzeitig die heitelste Frage in der ganzen Durchführung dieser Einrichtung ware die Festsetzung der Höhe der Pramie. Mangels einer genauen und betaillierten Statiftif über ben Schedverkehr bei ber Postsparkasse und bei ben Banken und über die Bahl der einschlägigen Betrugsfälle ware die Aufstellung einer aus der Luft gegriffenen Stala ganz zwecklos. Diese wurde genaue Detailarbeit erfordern. Wenn man aber in Betracht gieht, bag es bem Berficherungsorgan gelingen wird, in der Mehrzahl der Fälle die Forderung im Gerichiswege nachträglich einzutreiben und fich burch Rudversicherung vor allzu hohen Berlusten zu ichuten, so ift hieraus ersichtlich, daß die Pramie gang gering festigefest werben fonnte. Jebenfalls mare bie Bramie bon einigen Sellern verschwindend flein gegen den bedeutenben Binsengewinn, der bei einem auf breite Basis gestellten Schedverkehr durch geringe Inanspruchnahme des Bargeldes erzielt werden könnte. In wesentlicher Weise könnte biefer Idee durch ben Staat Borichub geleistet werden, wenn die Finanzverwaltung sich auch bei uns - wie fürzlich im Deutschen Reiche — bazu entschließen könnte. im Interesse bes bargelblosen Bahlungsverkehrs auf die Scheaftempelgebuhr von vier Gellern zu verzichten. Es scheint mahrscheinlich, daß eine Bersicherungsprämie von ähnlich bescheibenem Ausmaße, wenigstens bei Scheds über nicht mehr als 2000 Kronen, genügen wurde. Bon den Detailfragen sei nur noch die eine erwähnt:

wer benn die Berficherungsprämie ju leiften hatte. Bom Standpunkte ber Berficherungsgefellschaft ift bies gleichgultig; ber naturliche Gerechtigfeitsfinn aber verlangt, bag bie Bramie, analog wie die Stempelgebuhr. vom Emittenten entrichtet werbe, ba ber Prafentant bes Scheds den Anspruch auf den vollen Betrag hat und jener durch die Schonung seines Barkapitals und den damit verbun-benen Zinsengewinn sowie durch die Wohlseilheit der Ueberweisung in erster Linie von den Vorteilen des

Schedverfehrs Rugen gieht.

Bum Schlusse soll nur noch gang turz ein sehr nahe-liegender Einwand beantwortet werden, ber voraussichtlich gegen diese Idee der Schedversicherung von manchen Seiten wird erhoben werden. Es könnte leicht eingewendet werden, daß im Interesse ber Berbreitung des Schedverkehrs dieser eher verbilligt, d. h. von allen Abgaben befreit, nicht aber mit neuen Gebühren belaftet werden muffe. Auf biefen Ginwand muß gang offen erwidert werden, daß Ungarn und Deutschland in dieser Beziehung nicht auf eine ganz gleiche Stufe gestellt werben dürfen. Im Deutschen Reiche hat der taufmännische Kalfül eine so hohe Stufe der Bolltommenheit erreicht, baß logar mit ben wenigen Pfennigen ber Differens zwischen einem stempelpflichtigen und einem gebührenfreien Sched gerechnet werben muß. Für die Kreise jeboch, in benen wir ben Schedverfehr popularisieren wollen und bei unferen Birtichaftsverhaltniffen überhaupt, fommt in allererfter Linie die unbedingte Gicherheit und dann erft die Billigkeit bes Scheds in Betracht. Siemit hangt ein zweiter Einwand moralischer Natur zusammen, wonach es ungerecht und bedenklich schiene, ben ehrlichen, reellen Geschäftsleuten eine Mehrlaft aufguburben, bon ber nur die Betruger ben Rugen hatten, die sogar zum Betruge geradezu anstacheln wurde. Dieser Borwurf ist berechtigt. Doch hat unsere moderne Gesichäftswelt mit einem sicheren Blid für alle Mängel der menschlichen Gesellschaft bereits feit langer Beit eingesehen, daß den redlichen Bürgern nichts anderes erübrigt, als burch gemeinsame, oft recht harte Opfer sich vor der Boswilligfeit verkommener Mitmenschen zu schützen. Es foll nur auf die schon seit langem mit Erfolg betriebene Berficherung gegen Diebstahl, Einbruch und mutwillige Beschädigungen aller Art hingewiesen werben; felbst bas ganze Polizei- und Kriminalwesen, bas von unbeschol-tenen Bürgern mit ihren Steuern bezahlt wird, muß

ber gleichen Beurteilung unterzogen werden. So ware es benn nur wünschenswert, baß in Berüdsichtigung all ber angeführten Beweggründe ber Borichlag gur Berwirflichung ber Schedversicherung auf biefer oder ähnlichen Grundlage von den dazu berufenen Kreisen richtig erfaßt und möglichst balb burchgeführt werbe. Dieser Schritt, begleitet von einer entsprechenben Propaganda für ben Sched, wurde unser Land auch in biefem Zweige der Finangtednif gar bald in bie erfte

Reihe ber mobernen Staaten ftellen.